



GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

Ordnungsbussenverordnung

Gemeinde Unterengstringen

vom 4. November 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Gegenstand und Zweck	3
Art. 2 Anwendbarkeit	3
Art. 3 Befugnis zur Erhebung.....	3
Art. 4 Verfahren	3
Art. 5 Verzeigung	4
Art. 6 Genehmigung und Inkrafttreten.....	4
II. Ordnungsbussenliste	4
I. Allgemeine Bestimmungen	4
II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	5
III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	6
IV. Immissionsschutz.....	7
V. Lärmschutz	7
VI. Polizeibewilligungen, Ersatzvornahmen und Strafbestimmungen	8

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Erhebung von Ordnungsbussen bei Übertretungen des Gemeinderechts der Gemeinde Unterengstringen.

² Die im Anhang aufgeführte Bussenliste bezeichnet abschliessend diejenigen gemeinderechtlichen Straftatbestände, deren Übertretung im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden darf.

³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Anwendbarkeit

¹ Übertretungen des Gemeinderechts können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu CHF 300.00 geahndet werden. Das Verfahren ist ausgeschlossen bei Übertretungen von Jugendlichen, die das 15. Altersjahr im Zeitpunkt der Tat noch nicht vollendet haben.

² Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 3 Befugnis zur Erhebung

Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind folgende Organe befugt:

- a) Angehörige der Kantonspolizei
- b) Angehörige der Kommunalpolizei
- c) weitere vom Gemeinderat bezeichnete Organe und Personen (sofern Ausbildungsnachweis vorhanden)

Art. 4 Verfahren

¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden.

² Die gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

³ Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

⁴ Lehnt der Beschuldigte das Ordnungsbussenverfahren für einen Tatbestand ab oder wird die Busse nicht innert Frist bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

Art. 5 Verzeigung

Von einer Ordnungsbusse wird abgesehen und eine Verzeigung erstattet, wenn:

- a) eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht mit Ordnungsbussen geahndet werden kann.
- b) anzunehmen ist, dass sich wegen mehrfacher Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Art. 6 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung mit dazugehöriger Bussenliste wurde durch den Gemeinderat erlassen und amtlich publiziert.

² Die Bussenliste ist dem Statthalter des Bezirks Dietikon zur Überprüfung und Genehmigung auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit hin vorzulegen.

³ Diese Verordnung tritt mit Datum der Genehmigung durch den Statthalter in Kraft und ersetzt die Bussenliste vom 18. April 2011 sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlassen.

II. Ordnungsbussenliste

I. Allgemeine Bestimmungen

Ziffer	Übertretung gemäss Polizeiverordnung	Artikel	CHF
1	Nichtbefolgen von polizeilichen Anordnungen und Vorladungen	Art. 3	150.00
2	Stören der polizeilichen Tätigkeit	Art. 4	150.00

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Ziffer	Übertretung gemäss Polizeiverordnung	Artikel	CHF
3	Belästigen, Erschrecken oder mutwillige Gefährdung von Personen oder Tieren	Art. 5 Abs. 2 lit. a	100.00
4	Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen oder Notsignalen	Art. 5 Abs. 2 lit. b	150.00
5	Erregung öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten oder Verstösse gegen Sitte und Anstand	Art. 5 Abs. 2 lit. c	100.00
6	Verursachen von Unfug jeglicher Art	Art. 5 Abs. 2 lit. d	100.00
7	Ungenügende Sicherung von Gefahrenquellen	Art. 7 Abs. 1	200.00
8	Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, sowie Verändern von Hilf- und Schutzvorrichtungen	Art. 7 Abs. 2	200.00
9	Missbrauch von Rettungsgeräten	Art. 8 Abs. 1	100.00
10	Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen	Art. 8 Abs. 3	100.00
11	Unterlassen der Meldepflicht an Polizei bei Ausbrechen oder Entweichen von gefährlichen Tieren	Art. 9	100.00

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Ziffer	Übertretung gemäss Polizeiverordnung	Artikel	CHF
12	Verunreinigung oder sonstige Beeinträchtigung von öffentlichem oder privatem Eigentum	Art. 11 Abs. 1	100.00
13	Unterhalts-, Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund	Art. 11 Abs. 2	100.00
14	Unberechtigtes Benützen des öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen	Art. 12 Abs. 2	150.00
15	Abstellen von Fahrzeugen, Anhänger und dergleichen länger als 48 Stunden ohne Bewilligung	Art. 12 Abs. 5	100.00
16	Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Strassenreklamen, Anzeigen, Fahnen, Ballonen usw. auf öffentlichem oder privatem Grund	Art. 14	100.00
17	Campieren oder Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund	Art. 15	100.00
18	Feuern auf öffentlichem Grund ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze	Art. 16	100.00
19	Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen	Art. 17 Abs. 1	50.00
20	Unberechtigtes Betreten, Befahren oder Bereiten von Kulturland oder fremden Grundstücken	Art. 18	100.00
21	Unberechtigtes Abstellen von Fahrzeugen abseits von Strassen und Wegen auf Wiesen, in Rabatten und auf Kulturland	Art. 18	100.00

IV. Immissionsschutz

Ziffer	Übertretung gemäss Polizeiverordnung	Artikel	CHF
22	Verursachen von vermeidbaren, gesundheits-schädigenden oder erheblich störenden Einwirkungen	Art. 20	50.00
23	Motorsportveranstaltungen und Trainings-fahrten auf öffentlichem und privatem Grund ohne Bewilligung	Art. 21 Abs. 1	200.00
24	Belästigung von Dritten durch Betrieb von Modellflugzeugen, -autos, sowie Drohnen	Art. 21 Abs. 2	100.00
25	Regelmässiger Betrieb von Modellflugzeugen, -autos, sowie Drohnen ohne Bewilligung	Art. 21 Abs. 2	200.00
26	Verunreinigen von öffentlichem Grund (Littering)	Art. 22	100.00

V. Lärmschutz

Ziffer	Übertretung gemäss Polizeiverordnung	Artikel	CHF
27	Störung der Nachtruhe (von 22.00 bis 07.00 Uhr) ohne Bewilligung	Art. 23	100.00
28	Ruhestörung in Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis (werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen)	Art. 24	100.00
29	Störendes Musizieren oder Betrieb von Lautsprechern und anderen Verstärkern	Art. 26	100.00
30	Unerlaubtes Abbrennen von Feuerwerk	Art. 27	100.00
31	Unerlaubtes Mörserschiessen	Art. 28	100.00

VI. Polizeibewilligungen, Ersatzvornahmen und Strafbestimmungen

Ziffer	Übertretung gemäss Polizeiverordnung	Artikel	CHF
32	Verstösse gegen Bedingungen oder Auflagen der Bewilligung	Art. 30	100.00

Unterengstringen, 4. November 2024

GEMEINDERAT UNTERENGSTRINGEN

Gemeindepräsident



Marcel Balmer

Stv. Gemeindeschreiberin



Melanie Rölly